

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Ronnenberg zur Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.02.2017 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 -Steuermaßstab und Steuersätze- erhält folgende Fassung:


(1) Bei der Besteuerung nach den in § 3 Abs. 2 genannten Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer des jeweiligen Kalendermonats

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
i. S. v. § 33i GewO 25 v. H. vom Einspielergebnis
  
2. an anderen Aufstellungsorten 25 v. H. vom Einspielergebnis

### Artikel 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Ronnenberg tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Ronnenberg, 26.02.2025



-Kratzke-  
Bürgermeister